

Diese Wochenschrift  
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag  
in einem Bogen in der Buchdruckerei der  
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-  
merationspreis von 7 Sgr. 6 Pf.



Amtliche und Privat-Anzeigen  
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für  
die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher  
Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr  
erbeten.

# Der Laubanner Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift  
für Stadt und Land.

N<sup>o</sup>. 2.

Mittwoch, den 9. Januar

1850.

## Aus den Verhandlungen des hiesigen Vereins für Gesetz und Ordnung.

Verhandelt Lauban, den 19. Decbr. 1849.

Die heutige Sitzung des hiesigen Vereins für Ge-  
setz und Ordnung eröffnete der Vorsitzende mit der  
Verlesung des Protokolls vom 5. Decbr. c., welches  
ohne Erinnerung angenommen und vollzogen wurde.  
Demnächst las er die von dem schlesischen constitu-  
tionellen Provinzial-Comité an die constitutionelle  
Partei Schlesiens erlassene Ansprache vom 10. De-  
cember c., betreffend die Wahl der Deputirten zum  
deutschen Parlamente in Erfurt, vor.

Auf der Tagesordnung stand die Erweiterung  
der Statuten unseres Vereins, welcher der Vor-  
sitzende eine längere einleitende Rede vorausschickte.  
Nach Beendigung derselben stellte er an die Ver-  
sammlung die Frage: ob in unsere Statuten auch  
das sociale Element aufgenommen werden solle?  
Da diese Frage durch die früheren Debatten über  
den Anschluß unseres Vereins an den Treubund  
für König und Vaterland veranlaßt wurde,  
so vereinigte man sich dahin, diesen Verein unter  
seiner bisherigen Firma fortbestehen zu lassen, ohne  
in das untergeordnete Verhältniß eines Filial-

Treubundes zu dem großen Bundesrathe zu treten,  
und es Jedem anheim zu stellen, ob er hier einen  
solchen Bund gründen, resp. einem bereits ge-  
bildeten sich anschließen wolle, oder nicht; was  
dagegen die sociale Frage selbst anbetrifft, so wurde  
unter allgemeiner Zustimmung die Ansicht geltend  
gemacht, daß eine praktische Lösung derselben nur  
dann möglich sei, wenn sich die Vereinsmitglieder  
zu festen monatlichen Beiträgen verständen, und  
demgemäß folgende Erweiterung des §. 2 unserer  
Statuten beschlossen:

c. Alle gleichgesinnte Staatsbürger,  
insbesondere innerhalb unseres Ver-  
eins, in jeder Weise nach Kräften  
zu unterstützen.

Der Verein kann seine Mittel zwar  
nicht zu Almosenbewilligungen ver-  
wenden, er erkennt vielmehr als  
Grundgesetz an, nur dem treuen  
Arbeiter die ihm zur Fortsetzung  
seines Gewerbes nöthige Unterstütz-  
ung zu Theil werden zu lassen. Da-  
gegen wird der Verein sich der Ver-